



# Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944

Ausgegeben zu Dietfurt, den 7. Juli

Nr. 27

INHALT:		Seite	Seite	
Nr. 460.	Bekanntmachung über Vormusterung von Pferden im Kreise Altburgund vom 17. Juli bis 1. August 1944 . . . . .	116	Nr. 467. Anordnung Nr. 12/43 des Kartoffelwirtschaftsverbandes Wartheland vom 15. Juni 1944. . . . .	120
Nr. 461.	Verloren . . . . .	119	Nr. 468. Sammelknochenerfassung . . . . .	121
Nr. 462.	Hausbrandversorgung . . . . .	119	Nr. 469. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung . . . . .	121
Nr. 463.	Bezugsregelung für Schuhcreme . . . . .	119	Nr. 470. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung . . . . .	121
Nr. 464.	Speisekartoffelversorgung; hier: Belieferung der Normalverbraucher mit Frühkartoffeln . . . . .	119	Nr. 471. Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters . . . . .	121
Nr. 465.	Speisekartoffelversorgung; hier: Roggenzeugnisse an Stelle fehlender Kartoffeln in der 64. Zuteilungsperiode . . . . .	119	Nr. 472. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung . . . . .	122
Nr. 466.	Einführung der Beitragsordnung des Reichsnährstandes für die Gefolgschaftsmitglieder in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Reichsgau Wartheland . . . . .	120	Nr. 473. Verlustanzeige . . . . .	122
			Nr. 474. Verlustanzeige . . . . .	122
			Nr. 475. Verlustanzeige . . . . .	122
			Nr. 476. Ankunft und Abfahrt der Züge vom Reichsbahnhof Dietfurt: gültig ab 3. Juli 1944 . . . . .	122
			Nr. 477. NSDAP . . . . .	122
			Nr. 478. Kreiskulturstätte . . . . .	123

Nr. 460.

## Bekanntmachung

### über Vormusterung von Pferden im Kreis Altburgund vom 17. Juli bis 1. August 1944

Zur Gewinnung eines Überblicks über die Tauglichkeit der vorhandenen Pferde, Maultiere und Maultesel — nachstehend der Kürze halber als Pferde bezeichnet — für Zwecke der Wehrmacht wird eine Vormusterung abgehalten

#### I. Ort und Zeit der Vormusterung

(siehe untenstehenden Vormusterungsplan).

Die Pferde haben so rechtzeitig am Sammelplatz einzutreffen, daß die Aufstellung der Pferde  $\frac{1}{2}$  Stunde vor den angesetzten Zeiten beendet sein kann.

Der Musterungsplatz ist vom Publikum freizuhalten.

#### II. Verpflichtung zur Vorführung

Die Besitzer von Pferden sind auf Grund von § 3, Abs. 2 und § 15 Nr. 1 des Wehrleistungsgesetzes vom 13. 7. 1938 verpflichtet, diese selbst zur Vormusterung vorzuführen oder durch Beauftragte vorführen zu lassen.

Pferde von Viehverwertungen und Pferdehändlern sind vorführungspflichtig, soweit es sich um den festen Pferdebestand handelt.

#### III. Vorführung

Es sind sämtliche bei der letzten Vormusterung 1943 lt. Besitzliste bzw. Pferdevorführungsliste (Pf. VI.) als truppentauglich befundenen, sowie die inzwischen durch Kauf, Tausch oder sonstwie neu hinzugekommenen nachgemeldeten bzw. nachzunelden gewesen und alle bisher nicht erfaßten Pferde — einschl. der im Besitz des Reiches bzw. der Länder befindlichen Betriebe, Anstalten usw. — bis Geburtsdatum 31. 10. 41 (3-jährig) ohne jede Ausnahme, geputzt, mit sauberen, gepflegten Hufen und brauchbarem Beschlag, mit Zaumzeug oder Halfter mit Gebiß vorzuführen. — Auch zugeteilte Schwarzmeerpferde sind vorzuführen.

— Reihenfolge der Besitzer alphabetisch geordnet.

Jedes Pferd erscheint mit dem vom Amtskommissar (Bürgermeister) durch den Ortsvorsteher ausgegebenen zugehörigen Kopftafel-Ausweis des Pferdes.

Der Besitzer ist persönlich dafür verantwortlich, daß die Kopftafeln nicht vertauscht werden.

Vor Beißen und Schlägern ist rechtzeitig zu warnen. Eine Verletzung von Mensch und Tier muß ausgeschlossen sein.

Jeder Besitzer hat den vorhandenen Fohlenschein und bei gedeckten oder gekörten Stuten den Deckschein bzw. die Eintragungspapiere unaufgefordert vorzuzeigen.

Pferde, die aus eigener Zucht (E. Z.) stammen, sind unter Vorlegen der Papiere unaufgefordert anzugeben. Der Besitzer bzw. sein Vertreter muß den Namen des Pferdes kennen. Dieser wird in Verbindung mit dem Besitzer endgültig durch den Pferdevormusterungsbeamten (PVO.) — bei eingetragenen Stuten an Hand der Papiere — festgesetzt und darf nicht mehr geändert werden.

Der Besitzer muß über die Größe seines Betriebes pp. genaue Auskunft geben und den Besitz seiner Pferde einwandfrei nachweisen können.

Die größeren Besitzer (Güter) haben die Besitzkarte (Pfk) sämtlich Blätter — die Ortsvorsteher die Pfk aller Kleinbesitzer mitzubringen.

#### IV. Befreiung von der Vorführung

Befreit von dieser Vorführung sind:

1. gekörte Hengste;
2. Pferde unter 3 Jahren — nach dem 31. 10. 41 geborene —; Diese sind nur zahlenmäßig unter Hervorhebung der 2-jährigen anzugeben.

3. Pferde, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder einer solchen verdächtig sind;
4. Pferde, die wegen Erkrankung nicht marschfähig sind;
5. über 9 Monate tragende Stuten;
6. Stuten, die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben.

Im Falle 1 sind Eintragungspapiere vorzulegen;

„ „ 3 hat eine Bescheinigung des Kreistierarztes,

„ „ 4, 5 und 6 eine Bescheinigung eines Tierarztes — nicht Tierheilkundigen — vorzuliegen, welche Namen, Farbe mit Abzeichen, Geschlecht, Alter, Größe — Stockmaß —, leichter oder schwerer Schlag, Blutlinie bzw. Rasse, Augenfehler, Urteil, ob truppentauglich oder nicht, enthalten muß. Deckscheine, ggf. Eintragungspapiere haben ebenfalls vorzuliegen.

#### V. Kostentragung und etwaige Entschädigungen

Kosten und Auslagen, sowie Verlust infolge Arbeitsausfall, die dem Vorführungspflichtigen erwachsen, sind von diesem zu tragen und werden nicht erstattet.

Für Verlust anderer Art, Beschädigungen, außergewöhnliche Abnutzung und Haftpflichtschäden, die infolge oder gelegentlich der Vormusterung ohne grobes Verschulden des Vorführungspflichtigen oder seines Beauftragten entstehen und für die ein Ersatz von einem Dritten nicht zu erlangen ist, gewährt die Wehrmacht eine angemessene Entschädigung — § 26 des W. L. G. —. Etwaige Entschädigungsansprüche sind mit genauer Begründung und mit Belegen (Zeugenangaben) sofort nach Eintritt des Schadenfalls an Ort und Stelle bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

#### VI. Strafbestimmungen mit Zwangsmaßnahmen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorführungspflicht oder gegen die Anordnungen bei der Vormusterung können nach § 34 des W. L. G. mit Geldstrafe bis 150.— RM. oder mit Haft, in schweren Fällen mit Gefängnis und Geldstrafen oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Im Falle der Nichterfüllung der Vorführungspflicht kann zwangsweise Vorführung auf Kosten des Pflichtigen angeordnet oder dem Pflichtigen auferlegt werden, die Pferde an einem anderen Tag und an einem anderen Ort vorzuführen.

#### Vormusterungs-1944

#### des Pferdevormusterungs--Offiziers Hohensalza für den Kreis Altburgund vom 17. 7. — 1. 8. 1944

Tag	Zeit	Amtsbezirk	für Gemeinde	Must.-Ort
1. 17. 7. 44 Mo.	10,30 11,15 12,15 12,30 14,00 17,00 17,45	Exin	Neuhäuser (Elizewo) Schwarzerde (Malice) Schepitz (Szczepice) Neumannsfelde (Suchorech) Rostau (Rostrzebowo) Barbara (Chwaliscewo) Wegheim (Sierniki)	(Rostrzebowo) Rostau  Wegheim (Sierniki)
2. 18. 7. 44 Di.	7,30 8,15 9,30 10,00 11,30 14,00 15,30 16,15		Amtstal (Gromadno) Neudorf (Nowawies) Waldtal (Laskownica) Schwertheim (Mieczkowo) Ludwigsau (Ludwikowo) Schmiedeberg (Kowalewko) Bergheim (Jozefkowo) Schmiedebach (Kowalewko)	Amtstal (Gromadno)
3. 19. 7. 44 Mi.	7,30 13,30 15,00		Neukirchen (Lipiory) Bismarckskopf (Debogora) Lindental (Iwno)	Lindental (Iwno)
4. 20. 7. 44 Do.	7,00 7,45 9,00 10,30 11,15 14,30		Rosshöhe (Slupowo) Kirschdorf (Smogulecka) Kiefernrode (Slupiec) Riesenburg (Oleszno) Längershorst (Dobiszewko) Jürgensburg (Grocholin)	Rosshöhe (Slupowo)  Jürgensburg (Grocholin)
5. 21. 7. 44 Fr.	7,00 11,30 14,00 14,45		Exin (Kcynia) Marienau (Turzyn) Pappelhausen (Palmierowo) Kranichshöhe (Zurawia)	Exin (Kcynia)

Tag	Zeit	Amtsbezirk	für Gemeinde	Must.-Ort
6. 24. 7. 44 Mo.	10,15 10,45 10,45 11,15 11,45 11,45 14,30 15,30 16,15 16,45 18,30 18,45	Altburgund- Land	Wunschheim (Wieszki) Falkenberg (Chobielin) Ulmenhof (Jarozyn) Friedberg (Samoklenski M.) Polisfelde (Samoklenski) Friedrichsgrün (Godzimierz) Herrenhof (Pinsko) Schönmädel Grzecznapanna) Deutsch-Neuwelt (Wolwark) Salzdorf (Slonawy) Hinterwalden (Szaradowo) Kiehnhof (Zalesie)	Herrenhof          Kiehnhof (Zalesie)
7. 25. 7. 44 Di.	7,30 10,00 11,30 14,30 16,45		Gurkingen (Gorki) Zinsdorf (Cieczkowo) Maifeld (Chraplewo) Königsrode (Grolikowo) Malte (Retkowo)	Königsrode (Krolikowo)
8. 26. 7. 44 Mi.	7,00 8,30 10,30 14,00 14,45 15,15 16,30		Pfahldorf (Slupy) Eichenheim (Dabrowko) Niedersachsen (Sobiejuhy) Preußendorf (Wonsocz) Welldorf (Makoszyn) Grünhagen (Kowalewo) Burgdorf (Zedowo)	Pfahldorf (Slupy) Preußendorf (Wonsocz)
9. 27. 7. 44 Do.	7,00 7,30 8,15 11,30 12,15 14,00 14,30 15,00 15,45 16,30 17,00 17,30	Altburgund- Stadt  Altburgund- Land	Kiehnsfelde (Zalesie) Blumental (Smolniki) Altburgund (Szubin) Netzwalde (Rynarzewo) Luisenheim (Zarczyn) Thure (Tur) Zweidorf (Stanislawka) Schottland (Szaozja) Ruden (Rudy) Grünheim (Slorzewo) Rensdorf (Kolackowo) Seewaldau (Kornewo) Waldheim (Drogoslaw)	Altburgund (Szubin)  Netzwalde (Rynarzewo)
10. 28. 7. 44 Fr.	7,00 8,45 9,30 9,30 14,00 15,00 15,30 16,15 16,15 17,30	Lüderitz (Labiszyn)	Mittendorf (Wladislawowo) Beerenbruch (Sosnowiec) Wiesenbruch (Olempino) Eichdorf (Kobylarnia) Lüderitz (Labiszyn) Arnoldshof (Arnoldowo) Schwarzwasser (Dabie) Holzenau (Jezewice) Aumühlen (Smolno) Sandbruch (Klotyldowo)	Immendorf (Pszczolczyn)    Lüderitz (Labiszyn)
11. 29. 7. 44 So.	7,00 8,00 9,00 10,30 11,30 13,30 14,15 15,15	Lüderitz (Labiszyn)	Netzbruch (Zalachowo) Buschkau (Jablowo) Halkkirch (Jablowko) Hedwigshorst (Chometowo) Seewald (Gabyń) Lettow-Norbeck (Lubostron) Hermannsdorf (Ojrzanowo) Gneisenau (Oporowo)	Netzbruch (Zalachowo)     Lettow-Vorbeck (Lubostron)

Tag	Zeit	Amtsbezirk	für Gemeinde	Must.-Ort
12.	15,30	Bartelstein	Seekrug (Pturek)	Seekrug
31. 7. 44	16,00	Barcin	Jungdorf (Mlodocin)	(Pturek)
	16,15		Habichswalde (Kania)	
Mo.	16,45		Bartelsdorf (Barcin-W.)	
	7,30		Schlottau (Zlotowo)	Schlottau
13.	8,00		Dreimühlen (Mandicz)	(Zlotowo)
	9,00		Eichwald (Dombrowka)	
1. 8. 44	11,00		Bartelstein (Barcin)	
	11,30		Windhuk (Krotoszyn)	Windhuk
Di.	14,00		Joachimsdorf (Sadlogoszcz)	(Krotoszyn)
	16,30		Hansdorf (Piechcin)	Hansdorf
	17,15		Breitenstein (Szerokikam.)	(Piechcin)

Dietfurt, den 6. Juli 1944.

Der Landrat

**Nr. 461. Verloren**

Die Landwachtbeweise der Landwachtmänner Eduard Schmidt aus Altstadt, geb. am 12. 10. 81 und Emil Leske aus Schmiedeberg, geb. am 5. 5. 85, sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt. Unbefugte Benutzung wird bestraft.

Dietfurt, den 2. Juli 1944.  
I Pol. 121-459

Der Landrat

**Nr. 462. Hausbrandversorgung**

Um Irrtümer zu vermeiden wird darauf hingewiesen, daß die Kohlenhändler den Verbrauchern noch nicht 30% der Jahresmenge liefern können. Es kann jeder Verbraucher jetzt nur so viel Kohlen beziehen, wie ihm sein Händler auf Grund der erfolgten Zuteilung abgeben kann.

Dietfurt, den 5. Juli 1944.  
IV Wi 543-240

Der Landrat  
Kreiswirtschaftsamt**Nr. 463. Bezugsregelung für Schuhcreme**

Auf Grund der Anordnung der Reichsstelle „Chemie“ vom 20. 5. 1944 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 115 vom 23. 5. 1944) werden zunächst ca. 35 g Schuhcreme ab 1. Juni 1944 auf den Abschnitt I der Reichsseifenkarte bzw. der Seifenkarte für Polen freigegeben. Die Abgabe hat in den beiden Monaten Juni und Juli 1944 nur für Männer, in den Monaten August und September 1944 für Frauen und Kinder zu erfolgen. Gegen den Abschnitt I erhält der Bezugsberechtigte eine Dose der Größe Din I oder eine Nachfüllpackung, bestimmt zur Einlage in vorhandene Schuhcremedosen oder eine Tube mit ca. 35 g Inhalt. Sofern der Einzelhändler Dosen der Größe Din II abgibt, bedarf er hierfür der Abtrennung von je einem Abschnitt zweier Seifenkarten. An Stelle von 35 g Schuhcreme pastöser Form kann auch Schuhcreme in fester Form im Gewicht von ca. 24 — 30 g abgegeben werden. Die Abschnitte sind vom Kleinverteiler abzutrennen und aufzubewahren. Ueber die weitere Behandlung der gesammelten Abschnitte und Bezugscheine ergehen noch entsprechende Weisungen.

An diejenigen Verbraucherkreise, die nicht im Besitze einer Seifenkarte sind, werden Bezugscheine ausgegeben. Diese dürfen nicht ausgegeben werden für Angehörige der 1. Wehrmacht, 2. Waffen-SS, 3. Deutschen Polizei, 4. Organisation Todt, 5. des Reichsarbeitsdienstes und 6. an Beherbergungsbetriebe, ferner nicht für in- und ausländische Arbeiter, die in Lagern untergebracht sind und über keine Reichsseifenkarte

verfügen. Diese Lagerinsassen werden von der Deutschen Arbeitsfront auch hinsichtlich der Schuhcreme betreut.

Posen, den 29. Juni 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland  
Landeswirtschaftsamt

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 5. Juli 1944.

IV Wi 543-221

Der Landrat  
Kreiswirtschaftsamt**Nr. 464. Speisekartoffelversorgung; hier: Belieferung der Normalverbraucher mit Frühkartoffeln**

Soweit die Verbraucher Frühkartoffeln beziehen, wird der bisherige Wochensatz von 3 kg bis auf weiteres auf 2,5 kg herabgesetzt. Frühkartoffeln dürfen nur wochenweise bezogen werden. Lediglich für Speisekartoffeln der vorjährigen Ernte besteht bei einem Wochensatz von 3 kg auf Grund meiner Bekanntmachung vom 31. 5. 1944, betr. Speisekartoffeln, in der 64. Zuteilungsperiode (26. 6. bis 23. 7. 1944) weiterhin die Möglichkeit des Bezuges im ganzen.

Die Kleinverteiler erhalten die auf Grund der abgelieferten Bestellscheine empfangenen Bezugscheine künftig nur in voller Höhe von ihrem Großverteiler beliefert, wenn es sich um Speisekartoffeln der vorjährigen Ernte handelt. Bei Frühkartoffeln tritt entsprechend der Herabsetzung der Wochenration von 3 kg auf 2,5 kg eine Kürzung um  $\frac{1}{6}$  bzw. 15% ein.

Posen, den 30. Juni 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland  
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 3. Juli 1944.

Aktz.: IV E 543-108

Der Landrat  
Kreisernährungsamt, Abt. B**Nr. 465. Speisekartoffelversorgung; hier Roggenerzeugnisse an Stelle fehlender Kartoffeln in der 64. Zuteilungsperiode**

Sofern Versorgungsberechtigte, die weniger als 150 kg Speisekartoffeln eingekellert haben, Roggenerzeugnisse an Stelle fehlender Speisekartoffeln beziehen wollen, können auf den in ihren Händen befindlichen Sonderbezugsausweis 62 — 63, gültig vom 1. 5. bis 25. 6. 1944, auf den auf der linken Seite befindlichen Sonderabschnitt A SB 64, der nur im Reichsgau Wartheland und in der Zeit vom 26. 6. bis 23. 7. 1944 Gül-

tigkeit hat, 300 g Roggenbrot oder 225 g Roggenmehl bezogen werden. Der aufgerufene Sonderabschnitt A berechtigt zum Bezuge von Roggenerzeugnissen nur in der Zeit vom 3. bis 15. Juli 1944. Den Kleinverteilern ist es untersagt, diesen Sonderabschnitt vorher oder nach dem 15. Juli 1944 zu beliefern.

Die Kleinverteiler haben die vereinnahmten Abschnitte, zu je 100 Stück gesondert aufgeklebt, dem zuständigen Ernährungsamt, Abt. B bis spätestens 18. Juli 1944 einzureichen. In Höhe der abgelieferten Sonderabschnitte erhalten sie Bezugscheine B über Roggenmehl.

Posen, den 28. Juni 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland  
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 3. Juli 1944.

Aktz.: IV E 543-108

Der Landrat  
Kreisernährungsamt, Abt. B

**Nr. 466. Einführung der Beitragsordnung des Reichsnährstandes für die Gefolgschaftsmitglieder in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Reichsgau Wartheland**

Die Beitragsordnung des Reichsnährstandes für die Gefolgschaftsmitglieder in bäuerlichen und landwirtschaftlichen Betrieben vom 24. April 1936 (RNvbl. S. 368) gilt mit Wirkung vom 1. 4. 1944 im Reichsgau Wartheland.

Beitragspflichtig sind alle Personen, die als Arbeiter oder Angestellte in der Landwirtschaft (Forstwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei usw.) nicht nur vorübergehend gegen Entgelt tätig sind, auch die ausländischen und fremdvölkischen Arbeiter (mit Ausnahme der Ostarbeiter).

Der Beitrag ist nach der Höhe des monatlichen Arbeitslohnes gestaffelt. Unter Arbeitslohn sind alle aus dem Dienstverhältnis zufließenden Einnahmen, also auch freie Kost, freie Wohnung, Deputate usw. zu verstehen. Er wird für einen Kalendermonat erhoben und beträgt bei einem Arbeitslohn

bis zu 70 RM	0,30 RM Beitragsklasse I,
von mehr als 70 bis 120 RM	0,60 RM Beitragsklasse II,
von mehr als 120 bis 150 RM	0,90 RM Beitragsklasse III,
von mehr als 150 RM	1,20 RM Beitragsklasse IV.

Gefolgschaftsmitglieder, denen nach der Eintragung auf der Steuerkarte bei der Lohnsteuer Kinderermäßigung für 3 oder mehr Kinder gewährt wird, haben einen um eine Beitragsklasse niedrigeren Beitrag; mindestens jedoch 30 Rpf. zu entrichten. Maßgebend für die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder ist die Eintragung auf der Steuerkarte. Für Polen werden bei der Lohnsteuer keine Kinderermäßigungen gewährt; folglich entfällt für Polen die Kinderermäßigung bei der Beitragsberechnung.

Der Beitrag ist bei der letzten Lohnzahlung im Monat vom Betriebsführer einzubehalten.

Für den Reichsgau Wartheland werden die Beiträge von den Krankenkassen mit den Sozialversicherungsbeiträgen erhoben und eingezogen. Erfolgt die Sozialversicherungsbeitragsabführung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst, so hat der Betriebsführer in der monatlich einzureichenden „Beitragsnachweisung“ den Reichsnährstandsbeitrag in einer Spalte dieses Vordruckes als RN-Beitrag nachzuweisen. Erfolgt die Sozialversicherungsbeitragsabführung auf Grund von Pendellisten mit Rechnung oder durch Rechnung allein, so stellt die Krankenkasse den Reichsnährstandsbeitrag (RN-Beitrag) mit in Rechnung und gibt die Höhe desselben an. Nach der Pendelliste kann dann der Betriebsführer die Beiträge von den Gefolgschaftsmitgliedern einbehalten. Aus der Rechnung sind die RN-Beiträge nur insgesamt zu ersehen, so daß der Betriebsführer nur seinen insgesamt gemachten Abzug für RN-Beiträge mit der von der Krankenkasse angeforderten Gesamtsumme überprüfen kann. Da die Sozialversicherungsbeiträge nach Mitgliederklassen bzw. Grund-

lohnstufen festgesetzt sind, habe ich nach der Höhe der Arbeitsverdienste nachstehend festgelegt, welche Mitgliederklassen der Sozialversicherungsbeitragsberechnung den Beitragsklassen der Reichsnährstandsbeiträge entsprechen:

Die Löhne der in den Mitgliederklassen I, Ia und II aufgeführten Personengruppen deutschen Beschäftigten übersteigen nicht die Grenze von 70,— RM, so daß diese Personengruppen sämtlich in die Beitragsklasse I für den Reichsnährstandsbeitrag gehören.

Die Personengruppen der Mitgliederklassen III und IV gehören in die Beitragsklasse II, da ihr Arbeitslohn mehr als 70,— RM nicht aber mehr als 120,— RM beträgt.

Alle übrigen innerhalb der Personengruppen (A. Deutsche Beschäftigte) nicht aufgeführten in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten müssen nach dem tatsächlichen Arbeitsverdienst in die Beitragsklassen des Reichsnährstandes eingereiht werden.

Die polnischen Beschäftigten der Personengruppen der Mitgliederklassen I, Ia und II gehören in die Beitragsklasse I des Reichsnährstandes mit Ausnahme der in der Mitgliederklasse II aufgeführten Kutscher, Gärtner und Maschinisten, die in die Beitragsklasse II einzustufen sind.

Die Mitgliederklasse III der polnischen beschäftigten Personengruppen ist gleichlautend mit der Beitragsklasse II des Reichsnährstandes.

Alle in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Polen, die nicht in den poln. beschäftigten Personengruppen aufgeführt sind, müssen nach dem tatsächlichen Arbeitsverdienst in die Beitragsklassen des Reichsnährstandes eingereiht werden.

Die Betriebsführer sind weiter verpflichtet, Gefolgschaftsmitglieder mit einem Verdienst über 7200,— RM jährlich die also nicht sozialversicherungspflichtig sind, der zuständigen Krankenkasse zu melden, damit von der Krankenkasse der Reichsnährstandsbeitrag festgelegt und eingezogen werden kann. Die Meldungen der Gefolgschaftsmitglieder mit einem Barlohn einschließlich Deputat über 7200,— RM müssen enthalten: Vorname, Name, Geburtsdatum, Beruf, monatliches Barentgelt davon Zuschläge mit Rücksicht auf den Familienstand und Wert des jährlichen Deputats, freien Wohnung, freien Lichts und Brennmaterials, eingetreten am ..... , ausgetreten am ..... und sind zu überschreiben „Anmeldung bzw. Abmeldung zum RN-Beitrag“.

Die 2% ige soziale Betriebsabgabe von den Löhnen der polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter darf durch Inkrafttreten der vorstehenden Beitragsordnung für die Zeit nach dem 31. 3. 1944 nicht erhoben werden.

Auskünfte über die Beitragsordnung des Reichsnährstandes für die Gefolgschaftsmitglieder in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und wer beitragspflichtig ist, erteilt die Kreisbauernschaft Dietfurt.

Dietfurt, den 6. Juli 1944.

Kartoffelwirtschaftsverband Wartheland  
Der Vorsitzende: I. V. Hacke.

**Nr. 467. Anordnung Nr. 12/43 des Kartoffelwirtschaftsverbandes Wartheland vom 15. Juni 1944. Betrifft: Bewirtschaftung von Speise-Frühhkartoffeln**

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen vom 7. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1727), der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. 4. 1935 (RGBl. I, S. 550) und der Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft betr. Bewirtschaftung von Speisefrühhkartoffeln vom 25. 4. 1944, ordne ich mit Zustimmung der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft und des Herrn Reichsstatthalters im Warthegau — Preisbildungsstelle — folgendes an:

§ 1. Das Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Wartheland ist nicht geschlossenes Anbaugebiet für Frühhkartoffeln.

§ 2. Die Kreisbauernschaften sind, soweit keine Weisung der Landesbauernschaft oder des Kartoffelwirtschaftsverbandes entgegensteht, berechtigt, festzu-

legen, in welchem Ort und welche Sorten Frühkartoffeln zu roden sind.

§ 3. Mit dem Roden von Frühkartoffeln darf erst nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Kreisbauernschaft begonnen werden. Der Antrag auf Roden ist bei dem zuständigen Ortsbauernführer zu stellen. Er muß enthalten:

1. die Angabe der Menge in dz. die in der Zeit von Donnerstag bis Mittwoch gerodet werden soll,
2. die Angabe der Sorte,
3. die Angabe, ob vorgekeimt oder nicht,
4. die Angabe, welche zweite Frucht vorgesehen ist.

Der Ortsbauernführer gibt den Antrag mit seiner Stellungnahme an die Kreisbauernschaft so rechtzeitig weiter, daß derselbe spätestens Freitag jeder Woche bei der Kreisbauernschaft vorliegt. Die Kreisbauernschaft trifft dann schriftlich die Entscheidung, nachdem der Kartoffelwirtschaftsverband das wöchentliche Liefersoll festgesetzt hat. Die Genehmigung zum Roden wird auf eine Festmenge erteilt. Die Erzeuger sind verpflichtet, die in der Genehmigung festgesetzte Liefermenge gemäß den erteilten Weisungen und in der vorgeschriebenen Zeit zu erfüllen. Die Liefermenge darf nicht überschritten werden.

§ 4. Großverbraucher dürfen Kartoffeln nur von Verteilern beziehen. In Landgemeinden, wo kein Verteiler ansässig ist, kann der Großverbraucher bei einem deutschen Erzeuger, der von der Kreisbauernschaft bestimmt wird, Speisefrühkartoffeln unter Beachtung der erlassenen Vorschriften, kaufen. Die Bezugscheine und Bezugsberechtigungen müssen vor der Lieferung an den Verteiler bzw. Erzeuger ausgehändigt werden.

§ 5. Polnischen Verbrauchern ist der Bezug von Speisefrühkartoffeln beim Erzeuger verboten. In Landgemeinden, wo kein Verteiler ansässig ist, kann derjenige polnische Verbraucher, der im Besitz eines gültigen „Bezugsausweises für Speisekartoffeln“ ist, bei einem deutschen Erzeuger, der vom Ortsbauernführer bestimmt wird, Speisefrühkartoffeln, unter Beachtung der erlassenen Vorschriften, beziehen. Die jeweils bekanntgegebenen Zuteilungssätze dürfen hierbei nicht überschritten werden.

§ 6. (1) Verteiler dürfen beim Erzeuger Kartoffeln nur gegen Aushändigung der vorgeschriebenen Schluß- oder Ablieferungsscheine in der für Erzeuger jeweils festgesetzten Menge kaufen. Der Erzeuger muß die von der Kreisbauernschaft erteilte Rodeneignung dem Verteiler vorlegen und übergeben. Die Rodeneignung ist vom Versandverteiler sorgfältig aufzubewahren.

(2) Alle durch landwirtschaftliche Genossenschaften und Nährstandskaufleute und andere Inhaber von Schlußschein- oder Ablieferungsbescheinigungsbüchern beim Erzeuger gekauften Frühkartoffeln werden durch den Kartoffelwirtschaftsverband Wartheland verfügt. Die Waggonbestellung und die Verladung dürfen erst nach Eingang der schriftlichen Verfügung des Kartoffelwirtschaftsverbandes oder der Landw. Zentralgenossenschaft eGmbH., Posen, der Landw. Zentralgenossenschaft eGmbH., Abt. Litzmannstadt, oder der Landwarenhandels-Gesellschaft für den deutschen Osten, Posen, vorgenommen werden. Die vom KWV vorgeschriebenen Liefertermine sind einzuhalten.

(3) Die Mengen an Speisefrühkartoffeln, die ein Verteiler aus eigenen Einkäufen vom Erzeuger selbst wieder an Kleinverteiler oder Verbraucher im Rahmen der Bewirtschaftungsmaßnahmen absetzen will, sind dem Kartoffelwirtschaftsverband vor dem Verkauf und der Lieferung anzudienen. Erst wenn die Andienung schriftlich vom KWV bestätigt ist, darf der Kleinverteiler oder Verbraucher mit Speisefrühkartoffeln beliefert werden.

§ 7. Wer Frühkartoffeln in den Verkehr bringt, hat bei dem Transport der Kartoffeln Begleitpapiere mitzuführen, aus denen Herkunft, Art und Menge der Kartoffeln ersichtlich sind (Schlußschein, Kontrollschein, Rechnung, Lieferschein, Frachtbrief usw.).

§ 8. Die Empfangsverteiler in Posen und Litzmannstadt sind verpflichtet, spätestens bis Freitag einer jeden Woche fernmündlich oder telegrafisch dem Kartoffelwirtschaftsverband zu melden, wieviel dz Speisefrühkartoffeln in der der Meldung folgenden Woche für die eigene Kundschaft gebraucht werden, wieviel

dz davon unmittelbar beim Erzeuger und wieviel dz beim Versandverteiler gekauft werden sollen. Der Kartoffelwirtschaftsverband behält sich vor, den Empfangsverteiler Auflagen über die wöchentlich vom Versandverteiler aufzunehmenden Speisefrühkartoffeln zu erteilen.

§ 9. Der Versandverteiler hat jede von ihm gekaufte Menge Speisefrühkartoffeln vor der Verladung gründlich zu prüfen, ob sie den Gütevorschriften für Speisekartoffeln und den besonderen Bestimmungen für Frühkartoffeln entspricht. Speisefrühkartoffeln, die nicht den Kartoffel-Geschäftsbedingungen entsprechen, dürfen nicht zum Versand und Verkauf kommen.

§ 10. Der Kartoffelwirtschaftsverband behält sich vor, unter besonderen Verhältnissen Ausnahmen zu genehmigen.

§ 11. Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft. Als Verstöße gelten auch Handlungen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Bestimmungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 12. (1) Diese Anordnung tritt am 7. Tage nach Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 4/42 vom 15. 5. 1943 des Kartoffelwirtschaftsverbandes außer Kraft.

Dietfurt, den 6. Juli 1944.

Kartoffelwirtschaftsverband Wartheland  
Der Vorsitzende: I. V. Hacke.

#### Nr. 468. **Sammelknochenerfassung**

Die Knochenannahmestelle für die Stadt Dietfurt befindet sich in der

*Post-Straße Nr. 4 (Stefan Kowalski).*

Aufgrund der dort ausgegebenen Bescheinigung über die abgelieferte Menge wird in der Bezugscheinstelle der Stadt Dietfurt „Am Markt“ der Gutschein für Kernseife ausgegeben.

Der Bürgermeister  
der Kreisstadt Dietfurt  
M. d. W. d. G. b.

#### Nr. 469. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung**

Bei einem Pferd der Landwirtin M. Lesnik in Brandhöft, Krs. Dietfurt, ist amtierendärztlich die Räude festgestellt worden. Die Sperrmaßnahmen sind lt. Anordnung im Amtsblatt Nr. 5 vom 4. Februar 1944 durchzuführen.

Dietfurt (Wartheld.), den 28. Juni 1944.  
P 272-01/6

Der Amtskommissar  
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

#### Nr. 470. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung**

Bei mehreren Pferden des Landwirts Daniel Müller und Reichslandbetrieb Heupel in Gockelheim, Kreis Dietfurt, ist amtierendärztlich die Räude festgestellt worden. Die Sperrmaßnahmen sind lt. Anordnung Nr. 5 vom 4. Februar 1944 durchzuführen.

Dietfurt (Wartheld.), den 3. Juli 1944.  
P 272-01/6

Der Amtskommissar  
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

#### Nr. 471. **Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters**

Das aus Anlaß der Uebernahme der Neumessungsergebnisse aufgestellte neue Liegenschaftskataster eines weiteren Teiles der Gemeinde Dietfurt wird in der Zeit vom 10. Juli bis 8. August 1944 in den Diensträumen des Katasteramts Dietfurt, Hermann-Göring-Straße 2, werktätlich während der Sprechstunden von 8 bis 12 Uhr offengelegt.

Es handelt sich um das folgendermaßen begrenzte Gelände:

Ziegeleiweg, Eisenbahn bis zur Kreisgärtnerei, Feldweg westlich der Kreisgärtnerei, Wassergraben hin-

ter der Kreiskulturstätte, Adolf-Hitler-Straße, Hermann-Göring-Straße, Richard-Wagner-Straße, Eichenbrücker Straße.

Offengelegt werden die Katasterkarten und die Katasterbücher. Die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben werden nicht besonders bekanntgegeben.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben steht den Grund- und Gebäudeeigentümern (Erbbauberechtigten, Erbpächtern) die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist nicht zulässig:

- gegen den Eigentumsnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt;
- gegen Angaben, die aus dem bisherigen Kataster unverändert übernommen sind. Die Abänderung solcher Angaben kann nur verlangt werden, wenn den zur Einlegung der Beschwerde Berechtigten nach den für die Aufstellung und Fortführung des bisherigen Katasters maßgebenden Bestimmungen ein Anspruch auf Berichtigung bereits zustand.

Die Beschwerde kann in der Zeit bis zum Ablauf des 22. August 1944 beim Katasteramt in Dietfurt entweder schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Bei völliger Zurückweisung der Beschwerde fallen die durch örtliche Untersuchungen entstandenen Kosten dem Beschwerdeführer zur Last.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das neue Kataster an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters.

Dietfurt (Wartheld.), den 5. Juli 1944.

Katasteramt Dietfurt

#### Nr. 472. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Meine in Nr. 17 des Amtsblattes veröffentlichte viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 21. 4. 1944 betreffend Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande der Gutsverwaltung Jungdorf, Krs. Altburgund, hebe ich hiermit auf, da die Geflügelcholera erloschen ist.

Bartelstädt, den 29. Juni 1944.

Der Amtskommissar  
des Amtsbezirkes Bartelstädt  
für Stadt und Land  
als Ortspolizeibehörde

#### Nr. 473. Verlustanzeige

Auf dem Wege von Altburgund nach Annadorf, Krs. Altburgund, ist eine schwarze lederne Brieftasche mit folgendem Inhalt verloren gegangen:

- 1 Ausweis (Bescheinigung zur Einwohnererfassung).
- 1 Fahrradschein und eine Bescheinigung zur Berechtigung zum Vieheinkauf sämtlich auf den Namen Severin Tetrzynski, geb. am 31. 12. 1909 in Mühlendorf, wohnhaft in Lüderitz Posenerstr. 14.

Ferner:

- 1 Schlachtschein auf ein Rind für Otto Kollmann in Lüderitz Nr. 2133, ein verschlossener Brief gerichtet an Paul Hoffmann in Lüderitz, Abs. Kreisbauernschaft in Altburgund und ca. 20,— RM Bargeld.

Sämtliche Ausweise und Berechtigungsscheine werden hiermit für ungültig erklärt. Die mißbräuchliche Benutzung ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Der Finder wird gebeten die angeführten Sachen dem Verlierer, oder bei der Ortspolizeibehörde in Lüderitz abzuliefern.

Das Bargeld wird im Falle der Ablieferung als Finderlohn ausgezahlt.

Lüderitz, den 27. Juni 1944.

Der Amtskommissar  
als Ortspolizeibehörde

#### Nr. 474. Verlustanzeige

Der Ausweis mit Fingerabdruck (Bescheinigung zur Einwohnererfassung) ausgestellt für den Polen Aloyse Kruschewitz, geb. am 14. 5. 1920 in Arnoldshof, Krs.

Altburgund, wohnhaft in Lüderitz, Altburgunderstr. 4, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Lüderitz, den 26. Juni 1944.

Der Amtskommissar  
als Ortspolizeibehörde

#### Nr. 475. Verlustanzeige

Der polnische Landarbeiter Sylwester Dembny, geb. am 20. 12. 1927 in Goteneck, Krs. Dietfurt, wohnhaft in Roggenau, hat seinen Personalausweis verloren. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diesen unverzüglich in meiner Dienststelle oder beim Gendarmerieposten Roggenau abzugeben.

Roggenau, den 3. Juli 1944.

Der Amtskommissar

#### Nr. 476. Ankunft und Abfahrt der Züge vom Reichsbahnhof Dietfurt: gültig ab 3. Juli 1944

Richtung Hohensalza	Richtung Eichenbrück
1061 an 6.06 ab 6.08	1066 ab 9.41 ab 9.44
1065 an 11.16 ab 11.19	1070 an 15.11 ab 15.13
1069 an 16.21 ab 16.23	1074 an 19.47 ab 19.52
Richtung Bartelstädt-Mogilno	Richtung Altburgund-Bromberg
1120(W) an 7.27 ab 7.47	8481 an 9.18 ab 10.00
8488 an 16.05 ab 16.38	1121(W) an 13.39 ab 13.45
	Deutsche Reichsbahn

# NSDAP.

#### Nr. 477. Kreisleitung Dietfurt

#### Reichsluftschutzbund - Gemeindegruppe Dietfurt

#### Übungsabende für Lalenhelferinnen

Im Einvernehmen mit dem Oertlichen Luftschutzeleiter finden die Übungsabende für deutsche Lalenhelferinnen der

Untergruppen I und II am Montag, den 10. 7. 1944, 20 Uhr  
und

Untergruppe III am Mittwoch, den 12. 7. 1944, 20 Uhr

in der Luftschuttschule, Dietfurt, Markt 14 statt. Erscheinen ist Pflicht.

Dietfurt, den 4. Juli 1944.

Der Gemeindegruppenführer  
m. d. W. d. G. b.

#### Ortsgruppe Dietfurt

Heute Freitag, den 7. 7. 1944, 20 Uhr in der Kreiskulturstätte öffentliche Versammlung, die durch Lautsprecheranlage auch ins Freie übertragen wird. Es spricht: Generalarbeitsführer Triebel über „Arbeit und glaubet!“

Am 14. 7. 1944 um 20 Uhr, Ortsgruppengeschäftsstelle, Schulung für alle Politischen Leiter.

#### NS-Frauenshaft

Kindergruppe jeden Dienstag und Mittwoch von 15 bis 17 Uhr.

Jugendgruppe jeden Donnerstag um 19,30 Uhr.  
Nähtube jeden Dienstag und Donnerstag um 15 Uhr  
im Heim.  
Singabend jeden Dienstag um 20 Uhr.

#### Ortsgruppe Birkenfelde

Am 15. 7. 1944 um 21 Uhr, Schulungsabend in Birkenfelde. Alle Deutschen sind eingeladen.

#### Ortsgruppe Bartelsheim

##### NS-Frauenschaft

Am 15. 7. um 16 Uhr, Heimgeschäft in Lorenzhof.

#### Ortsgruppe Jannowitz

Am 14. 7. 1944 um 19,30 Uhr, Dienstbesprechung für Politische Leiter und Führer der Gliederungen im Parteihaus.

##### NS-Frauenschaft

Am 9. Juli um 15 Uhr, Kindergruppenfest.

#### Ortsgruppe Gastfelde

15. 7. 1944, 16 Uhr, Kino in Gastfelde bei Augustin.

##### NS-Frauenschaft

Am 10. 7. um 15 Uhr, Heimgeschäft in Gastfelde. Es spricht die Kreisfrauenschaftsleiterin.

Am 11. und 12. 7., Nähberatung in der Nähstube mit Kreissachbearbeiterin Frau Valentin.  
Jeden Mittwoch Jugendgruppe.

#### Ortsgruppe Gerlingen

##### NS-Frauenschaft

Am 13. 7. Heimgeschäft in Venetia. Es spricht die Kreisfrauenschaftsleiterin f. d. R.

#### Ortsgruppe Mühlberg

Am 16. 7. um 14,30, Heimgeschäft in Mühlberg im Heim.

#### Ortsgruppe Roggenau

14. 7. 1944 20 Uhr, Filmvorführung in Roggenau.

## Kreiskulturstätte

Nr. 478.

Sonntag, den 9. Juli 1944:

10 Uhr — „Eine Nacht im Paradies“.  
Jugendfrei. — Polen zugelassen.

14, 16,30 und 19,30 Uhr — „Romantische Brautfahrt“. Ein Wien-Film mit Otto Tressler, Christl Mardayn, Marie Harell, Paul Hörbiger u. a. — Ab 14 Jahre.

Montag, den 10. Juli 1944:

16,30 Uhr — „Romantische Brautfahrt“.  
19,30 Uhr — „Eine Nacht im Paradies“.

Dienstag, den 11. Juli 1944:

16,30 Uhr — „Eine Nacht im Paradies“.

19,30 Uhr — „Der Favorit der Kaiserin“.

Ein spannender Großfilm mit Olga Tschechowa, Willy Eichberger, Trude Marlen u. a.  
Jugendfrei.

Mittwoch, den 12. Juli 1944:

16,30 und 19,30 Uhr — „Der Favorit der Kaiserin“.

Donnerstag, den 13. Juli 1944:

16,30 und 19,30 Uhr — „Der Favorit der Kaiserin“.

Freitag, den 14. Juli 1944:

16,30 und 19,30 Uhr — „In flagranti“. Ein Bavaria-Film mit Ferdinand Marian, Margot Hiescher, Oskar Sima, Lizzi Holzschuh u. a.  
Jugendfrei.

Sonnabend, den 15. Juli 1944:

16,30 und 19,30 Uhr — „In flagranti“.

Sonntag, den 16. Juli 1944:

10 Uhr — „Fahrt in's Blaue“. — Jugendfrei.

Polen zugelassen.

14, 16,30 und 19,30 Uhr — „In flagranti“.

Polen sind zugelassen am:

Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Montag und Dienstag um 16,30 und 19,30 Uhr.

Donnerstag und Freitag um 16,30 und 19,30 Uhr.

Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Der Vorverkauf für die Jugendvorstellung am Sonntag um 10 Uhr findet statt:

von 8—9 Uhr für Deutsche,

von 9—10 Uhr für Polen.

(Diese Zeiten sind unbedingt einzuhalten).

## Schützt

# Die Deutsche Ernte vor Feuersgefahr!

Herausgeber: Der Landrat der Kreise Altburgund und Dietfurt. Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis  
Mittwoch, 11 Uhr vormittags bei der Amtsblattstelle des  
Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post  
1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.  
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft,  
Dietfurt (Wartheland).